



Regierungsratsbeschluss vom 14. November 2023

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG) betreffend Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

P230859

1. Der Regierungsrat genehmigt den vorgelegten Schreibensentwurf an den Grossen Rat.
2. Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zu einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG) betreffend Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zuzustimmen.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2022 ist Art. 36 des Krankenversicherungsgesetzes betreffend Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in Kraft. Damit wurde ein formelles Zulassungsverfahren eingeführt, bei welchem die Kantone für die Zulassung sämtlicher Leistungserbringer im ambulanten Bereich zuständig sind. Die Erteilung der Zulassung ist mit Auflagen verbunden, die alle Leistungserbringer einhalten müssen, insbesondere in Bezug auf die Qualität und die Wirtschaftlichkeit. Zudem haben die Kantone gemäss den neuen Bestimmungen das Versorgungsangebot an Ärztinnen und Ärzten nach ihrem Bedarf zu regulieren. Mit der vorliegenden Teilrevision des Gesundheitsgesetzes wird mit Blick auf das Projekt «Gemeinsame Gesundheitsregion» in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine möglichst gleichlautende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Nachvollzug des Bundesrechts auf kantonaler Ebene gewährleisten zu können. Dies dient angesichts der bestehenden rechtlichen Unklarheiten nicht zuletzt der Rechtssicherheit und erhöht zusätzlich die demokratische Legitimation der bestehenden und geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Zulassung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung.

